

# Niederschrift

über die 19. Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Denklingen vom 15.12.2009  
im Sitzungssaal des Rathauses in Denklingen – Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

## Namen der Gemeinderatsmitglieder

***** *****	anwesend	abwesend entschuldigt/unentschuldigt
Erste Bürgermeisterin Viktoria Horber, Leiterin der Sitzung	Ja	
Becher Thomas	Ja	
Brich Werner	ab TOP 2)	
Dacher Werner	Ja	
Eberle Hedwig	Ja	
Frieß Andreas	Ja	
Gayer Gabriele	Ja	
Horber Andreas	Nein	entschuldigt
Kettner Tobias	Ja	
Klein Meinrad	Ja	
Martin Wolfgang	Ja	
Rambach Albert	Ja	
Rapp Josef	Ja	
Steger Martin	Nein	entschuldigt
Wöfl Regina	Ja	

Schriftführer: Johann Hartmann

### Zur Tagesordnung:

Die Erste Bürgermeisterin Horber eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderats und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Des Weiteren erkundigt sie sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

### Tagesordnung:

1. Protokollgenehmigung
2. Bebauungsplan Netzgärten
  - 2.1. Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
  - 2.2. Satzungsbeschluss
3. Fortschreibung des Regionalplans München – Vorranggebiet Kies im Gemeindegebiet Denklingen
4. Bauleitplanung Biogasanlage
  - 4.1. Aufstellungsbeschluss – Neunzehnte Flächennutzungsplanänderung
  - 4.2. Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan „Biogasanlage Flurstück 2826 Gemarkung Denklingen“
5. Verabschiedung der Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen der Gemeinde Denklingen
6. Feststellung der Jahresrechnung 2008
7. Entlastung zur Jahresrechnung 2008
8. Kinderkrippe Römerburg

## I. Öffentlicher Teil:

### **8564) Protokollgenehmigung**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung in Fotokopie ausgehändigt. Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll mit 12 : 0 Stimmen.

### **8565) Bebauungsplan Netzgärten – Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

**Folgende Einwendungen und Anregungen wurden vorgebracht:**

#### **a) Baustoffhandel Lehner**

Stellungnahme (Schreiben vom 11.11.2009)

##### **Beschluss:**

Um die Straße Netzgärten als Erschließungsstraße für Wohnbebauung kenntlich zu machen, wurde im Einmündungsbereich zum Eschleweg ein Straßenbegleitgrün eingetragen. Dies kann z. B. auch als Schotterrasen oder in Teilen mit Rasenpflaster ausgeführt werden. Die Art des Ausbaus der Straße Netzgärten wird erst im Rahmen der Straßenausbauplanung festgelegt. Ein Ortstermin mit dem Bauausschuss und den Ehegatten Lehner fand am 01. Dezember 2009 statt. Es wurde besprochen, die Firma Lehner zur Anliegerversammlung bei der Straßenausbauplanung ebenfalls einzuladen, um ihre Belange berücksichtigen zu können.  
Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

#### **b) Erich Rappenglitz**

Stellungnahme (Email vom 04.10.2009)

##### **Beschluss:**

Die Durchfahrt durch die Straße Netzgärten ist für die Erschließung des Baustoffhandels Lehner nicht erforderlich. Dies hat Herr Lehner bei einem Ortstermin bestätigt.  
Die sonstigen Hinweise zur Verkehrsführung beziehen sich auf Flächen, die nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Netzgärten liegen, und daher nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens sind.  
Die allgemeinen Hinweise unter dem Postskriptum werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

### **8566) Bebauungsplan Netzgärten – Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch, Art. 23 Gemeindeordnung den von Arch.-Büro Konrad/Urbanik, Zur Weihersecke 4b, 82211 Herrsching und den von dem Landschaftsarchitekturbüro Vogl + Kloyer,

Sportplatzweg 2, 82362 Weilheim i.OB gefertigten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Netzgärten“ in der Fassung vom 29.09.2009 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 29.09.2009 als Satzung.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

### **8567) Fortschreibung des Regionalplans München – Vorranggebiet Kies im Gemeindegebiet Denklingen**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 26.11.2009 über die Fortschreibung des Regionalplans München, Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen, das den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung in Fotokopie vollständig ausgehändigt worden ist. Auf diese Unterlagen wird ausdrücklich verwiesen.

Frau Erste Bürgermeisterin Horber beantragt hierzu, dass das Vorranggebiet Kies, das sich auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen befindet, ersatzlos aufzuheben ist, weil die bauliche Entwicklung der Fa. Hirschvogel eingeschränkt wird. Die bauliche Entwicklung der Fa. Hirschvogel ist für die Gemeinde Denklingen und für die überörtlichen Belange wichtiger als die dortige Ausbeutung von Kies.

Abstimmungsergebnis 12 : 1

### **8568) Bauleitplanung Biogasanlage – Aufstellungsbeschluss – Neunzehnte Flächennutzungsplanänderung**

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet zum neunzehnten Mal zu ändern.

Der Änderungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen; er ist dort rot markiert. Er umfasst das Flurstück 2826 der Gemarkung Denklingen.

Nordöstlich des Änderungsbereichs verläuft die Bahnlinie Landsberg – Schongau. Nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich in ca. 250 m Entfernung das ehemalige Sägewerk Huber. Im Südwesten verläuft die Gemeindeverbindungsstraße „Buchweg“. Im Süden befindet sich die allseits bekannte Erhebung „Buchbichl“.

Der Änderungsbereich ist landwirtschaftlich genutzt und hat eine Größe von 10.969 m<sup>2</sup>. Mit dieser neunzehnten Flächennutzungsplanänderung sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Außenbereich geplante Biogasanlage durch
- Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“
- Sicherung einer geordneten, nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklung der im Außenbereich geplanten Biogasanlage
- Sicherung und Verbesserung der Existenzbedingungen der heimischen Landwirtschaft
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes durch Sicherung ausreichender Abstände zur benachbarten Wohnbebauung
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Ortsbildes durch entsprechende Eingrünungsflächen mit groß- und kleinkronigen heimischen Laubbäumen und Obstbäumen

- Wo möglich, Unterstützung der Ökologie durch nur knappe Flächenversiegelung, Verwendung von Regenwasser und Versickerung
- Darstellung bzw. Festsetzung / Sicherung der erforderlichen Ausgleichsflächen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.



Abstimmungsergebnis 13 : 0

## **8569) Bauleitplanung Biogasanlage – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Biogasanlage Flurstück 2826 Gemarkung Denklingen“**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Biogasanlage Flurstück 2826 Gemarkung Denklingen“.

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen; er ist dort rot markiert. Er umfasst das Flurstück 2826 der Gemarkung Denklingen.

Nordöstlich des Geltungsbereichs verläuft die Bahnlinie Landsberg – Schongau. Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich in ca. 250 m Entfernung das ehemalige Sägewerk Huber. Im Südwesten verläuft die Gemeindeverbindungsstraße „Buchweg“. Im Süden befindet sich die allseits bekannte Erhebung „Buchbichl“.

Der Geltungsbereich ist landwirtschaftlich genutzt und hat eine Größe von 10.969 m<sup>2</sup>. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Außenbereich geplante Biogasanlage durch
- Neuaufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes der Zweckbestimmung „Biogasanlage“
- Sicherung einer geordneten, nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklung der im Außenbereich geplanten Biogasanlage
- Sicherung und Verbesserung der Existenzbedingungen der heimischen Landwirtschaft
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes durch Sicherung ausreichender Abstände zur benachbarten Wohnbebauung
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Ortsbildes durch entsprechende Eingrünungsflächen mit groß- und kleinkronigen heimischen Laubbäumen und Obstbäumen
- Wo möglich, Unterstützung der Ökologie durch nur knappe Flächenversiegelung, Verwendung von Regenwasser und Versickerung
- Darstellung bzw. Festsetzung / Sicherung der erforderlichen Ausgleichsflächen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.



Abstimmungsergebnis 13 : 0

**8570) Verabschiedung der Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen der Gemeinde Denklingen**

Der Gemeinderat beschließt mit 13 : 0 Stimmen folgende Richtlinien:

**Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen der Gemeinde Denklingen vom**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Diese Richtlinien regeln den Rahmen für Finanzhilfen (Zuwendungen) der Gemeinde Denklingen an Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabeordnung verfolgen, die ihren Sitz in der Gemeinde Denklingen haben und die den zu fördernden Zuwendungsbereich im Gebiet der Gemeinde Denklingen verwirklichen.
- 1.2. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von Zuweisungen bzw. Zuschüssen gewährt.
- 1.3. Die zuwendungsfähigen Kosten werden, soweit unter Nr. 3 (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuwendungsbereiche) nichts anderes geregelt ist, anhand der Finanzausgleichszuwendungsrichtlinien (FA-ZR) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
  - 1.3.1. Freiwillige Arbeiten der Mitglieder der Körperschaft werden nur anerkannt, wenn sie während der Bauphase wöchentlich durch einen Regiebericht der Gemeinde Denklingen gemeldet werden.
- 1.4. Die Zuweisungen und Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 1.5. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Vorhaben mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet werden. Bei einer kürzeren Nutzungszeit kann, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Nutzungszeit festgelegt wird, ein zeitanteiliger Betrag zurück gefordert werden.
- 1.6. Der sich bei der Berechnung der Finanzhilfen ergebende Betrag wird auf den nächsten durch Fünfzig teilbaren Betrag aufgerundet.

## **2. Zuwendungsverfahren**

- 2.1. Alle Finanzhilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge, Pläne und andere Unterlagen beizufügen, aus denen der Umfang und die Finanzierung des Vorhabens ersichtlich sind. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.
- 2.2. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung oder nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Wird mit der Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit dem Zuwendungsantrag verbunden werden. Sofern von Bund, Land, Bezirk usw. für die dortigen Zuwendungsverfahren ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt wird, hat dies keine Gültigkeit für das Verfahren bei der Gemeinde Denklingen.
- 2.3. Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Ein Erstattungsanspruch ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit tritt die Unwirksamkeit zu dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt ein. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstän-

de eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

- 2.4. Soweit erforderlich, ist auf Verlangen der Gemeinde Denklingen über die Verwendung der Zuwendung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde Denklingen ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Ortseinsicht, durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Wird ein angeforderter Verwendungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckes bzw. nach der Anforderung vorgelegt, wird die Zuwendungsbewilligung unwirksam. Im Falle der Unwirksamkeit regelt sich die Erstattung und Verzinsung nach Nr. 2.3.
- 2.5. Soweit die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **3. Zuwendungsbereiche**

#### **3.1. Investitionsförderungsmaßnahmen**

##### **3.1.1. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen**

3.1.1.1. Der Umfang der Zuwendung beträgt 20 v.H. der gemäß Nr. 1.3 zuwendungsfähigen Herstellungskosten.

##### **3.1.2. Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens**

3.1.2.1. Der Umfang der Zuwendung beträgt 20 v.H. der gemäß Nr. 1.3 zuwendungsfähigen Anschaffungskosten.

#### **3.2. Investitionsförderungsmaßnahmen – Sonderfälle**

3.2.1. Wird die Maßnahme auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports gefördert, beträgt der gemeindliche Zuschuss die gleiche Höhe.

3.2.2. Es werden keine Darlehen gewährt. Es ist aber möglich, gemäß Art. 72 Gemeindeordnung Anträge an die Gemeinde Denklingen auf Übernahme einer Bürgschaft zu stellen.

#### **3.3. Zuweisungen und Zuschüsse, die keine Investitionsförderungsmaßnahmen sind**

3.3.1. Die Gemeinde Denklingen gewährt eine Zuwendung in gleicher Höhe wie der Kreisjugendring Landsberg am Lech im Rahmen seiner Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen.

3.3.2. Jedem Verein, der Jugendarbeit leistet, wird ein jährlicher Grundbetrag von 50,00 Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden für jeden Jugendlichen jährlich 3,00 Euro gewährt. Dies gilt für jeden Jugendlichen, der beim jeweiligen überörtlichen Verband gemeldet ist. Das ist durch die Beitragsrechnung nachzuweisen.

3.3.2.1. 3.3.2 gilt nicht für Sport- und Schützenvereine, die Zuwendungen nach Nr. 3.3.4 erhalten.

3.3.3. Die Gemeinde Denklingen gewährt dem Musikverein Denklingen e.V. eine Jahrespauschale (Zuwendung) in Höhe von 1.750,00 Euro für Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen von Jungmusikern. Nr. 3.3.2 gilt für den Musikverein nicht.

3.3.4. Die Gemeinde Denklingen gewährt den Sport- und Schützenvereinen eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50 v. H. der Zuwendungen des Freistaates Bayern gemäß Abschnitt B der Sportförderrichtlinien.

- 3.3.5. Die Gemeinde Denklingen gewährt der Haus der Vereine GbR eine monatliche Zuwendung für den Unterhalt des Gebäudes VIA CLAUDIA 61 in Höhe von 160,00 Euro.
- 3.3.6. Die Gemeinde Denklingen gewährt dem Gartenbauverein Denklingen e.V. eine jährliche Zuwendung für die Mitarbeit bei den gemeindlichen Grünflächen in Höhe von 300,00 Euro.
- 3.3.7. Die Gemeinde Denklingen gewährt den Feuerwehrvereinen folgende jährliche Zuwendungen:
- 3.3.7.1. 15,00 Euro jährlich für jeden aktiven Feuerwehrmann, der die Truppmannausbildung oder eine höherwertige Ausbildung abgelegt und der an mehr als Zweidrittel der jährlichen Übungen teilgenommen hat, nachgewiesen durch schriftliche Bestätigung des Feuerwehrkommandanten
- 3.3.7.2. 15,00 Euro jährlich für jeden aktiven Jugendfeuerwehrmann, der den ersten Wissenstest abgelegt hat und der an mehr als Zweidrittel der jährlichen Übungen teilgenommen hat, nachgewiesen durch schriftliche Bestätigung des Feuerwehrkommandanten
- 3.3.7.3. 10,00 Euro für jeden, der das Leistungsabzeichen ablegt
- 3.4. Definition – Investitionsförderungsmaßnahmen  
Investitionsförderungsmaßnahmen sind Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen im Sinne der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik und der Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik.
- 3.5. Ausschlüsse
- 3.5.1. Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 3.000,- € werden nicht gefördert.
- 3.5.2. Eine Vereinskleidung wird nur bei einer kompletten Neuanschaffung einer anderen oder neuen Ausstattung bezuschusst.
- 3.5.2.1. Unter Vereinskleidung fallen auch die Dienstuniformen der Feuerwehren. Da die Feuerwehren eine gemeindliche Einrichtung sind und die Dienstuniformen nicht nur bei Vereinsangelegenheiten verwendet werden, werden diese abweichend von Nr. 3.5.2 bei Ergänzungen und mit einem Prozentsatz von 50 v. H. bezuschusst.
- 3.5.3. Maßnahmen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen oder nicht dem Vereinszweck dienen, bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- 3.5.4. Finanzhilfen für kirchliche Zwecke beschränken sich auf die Errichtung und Unterhaltung (soweit gemäß o. a. Ausführungen förderfähig) von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.
- 3.5.5. Die Förderung von nichtgemeindlichen Kindertagesstätten wird in einem gesonderten Vertrag geregelt und unterliegt nicht diesen Richtlinien.
- 3.5.6. Die Förderung von gemeindlichen Einrichtungen unterliegt ebenfalls nicht diesen Richtlinien.
- 3.5.7. Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten muss vor einer Förderung durch den Gemeinderat freigegeben werden. Nach Freigabe gelten die o. a. Förderrichtlinien.

3.5.8. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Denklingen einschließlich Schützenheim, Kegelbahn und Eingangshalle gilt ausschließlich die gemeindliche „Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen“.

4. Diese Richtlinien wurden am \_\_\_\_\_ vom Gemeinderat der Gemeinde Denklingen beschlossen und treten am 01.01.2010 in Kraft. Sie gelten für alle Anträge, über die bis zum 31.12.2009 noch nicht entschieden wurde.

### 8571) Feststellung der Jahresrechnung 2008

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 vom 24.11.2009 wurde durch Herrn Rapp bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
<b>Einnahmen</b>			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	6.875.154,64	4.774.750,80	11.649.905,44
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>6.875.154,64</b>	<b>4.774.750,80</b>	<b>11.649.905,44</b>
<b>Ausgaben</b>			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	6.875.154,64	4.774.750,80	11.649.905,44
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>6.875.154,64</b>	<b>4.774.750,80</b>	<b>11.649.905,44</b>
<b>Unterschied</b>			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben			
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Nachrichtlich:**

Zuführung vom VwH zum VmH	673.306,93
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	2.910.692,93
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	3.200.721,80

Abstimmungsergebnis 13 : 0

### 8572) Entlastung zur Jahresrechnung 2008

Herr Klein übernimmt die Sitzungsleitung. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Es wird die persönliche Beteiligung von Frau Horber festgestellt.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

b) Es wird zur Jahresrechnung 2008 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

### **8573) Kinderkrippe Römerburg**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Eltern trotz enormen Werbeaufwandes und unverbindlicher Anmeldemodalitäten für diese Kinderkrippe bis jetzt nur 10 Kinder angemeldet haben. Da auf Grund dieser Tatsache ein Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsförderung 2008 – 2013“ nicht zu erreichen ist und diese Maßnahme ohne diesen Zuschuss auf Grund des gerade bei der Gemeinde Denklingen vorhandenen schwerwiegenden Steuerrückganges (Die gesamte Rücklage in Höhe von 4,7 Millionen Euro am 01.01.2009 wird während des Jahres 2010 aufgebraucht sein) momentan nicht zu finanzieren ist, stellt die Gemeinde Denklingen diese Baumaßnahme um 1 Jahr zurück und entscheidet dann darüber neu. Die Verwaltung wird deswegen beauftragt, folgendes zu veranlassen:

- Die Eltern, die eine Anmeldung abgegeben haben, sind über diese Entscheidung zu informieren.
- Die Personen, die sich für eine Stelle in der Kinderkrippe Römerburg beworben haben, sind über diese Entscheidung ebenfalls zu informieren.
- Das gilt auch für die beauftragten Architekten und Ingenieure, hier aber mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Landschaftsarchitektin alle ihre Entwurfsplanungen soweit fertig zu stellen haben, dass sie im 1. Quartal 2010 im Gemeinderat genehmigt werden können.
- Um ohne Verzögerung die Maßnahme wieder aufgreifen zu können, ist neben der Notwendigkeit der Fertigstellung der Entwurfsplanungen auch das Landratsamt Landsberg am Lech nachdrücklich zu bitten, die Baugenehmigung nun bald auszusprechen.
- Die Zuschussgeber sind ebenfalls zu benachrichtigen.
- Da gerade von einheimischer Seite wenig Kinderanmeldungen zu verzeichnen waren, wird, um das Projekt „Kinderkrippe Römerburg“ nicht zu gefährden, klargestellt, dass die Gemeinde Denklingen in ihrem Gemeindegebiet bis auf weiteres keine weiteren Kinderkrippenaktivitäten unterstützen wird.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Frau Erste Bürgermeisterin Horber eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nichtöffentlichen Teil, zu dem eine gesonderte Niederschrift gefertigt wurde.

Erste Bürgermeisterin

Schritfführer